

Richtlinien für den bodengebundenen Rückholddienst

§ 1

Der DRK-Kreisverband Zollernalb e.V. holt die in § 4 näher bezeichneten berechtigten Personen im Rahmen der kameradschaftlichen Hilfe aus einem auswärtigen Krankenhaus in ein heimatnahes Krankenhaus zurück, so weit ihm dies personell und technisch möglich ist. Der Rückholddienst erfolgt im Rahmen der satzungsgemäßen und gemeinnützigen Aufgaben des DRK-Kreisverbandes Zollernalb e.V.

§ 2

Voraussetzungen für einen Rücktransport

Ein Anspruch auf den DRK-Rückholddienst besteht für die in § 4 genannten Personen, die schwer erkrankt oder schwer verletzt sind. Die Rückholung erfolgt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und in den Angrenzerstaaten bis zu einer Straßen-Entfernung von 1000 km.

Vor dem Rücktransport prüft die Leitstelle des DRK-Kreisverbandes Zollernalb e.V., ob ein Rücktransport in ein heimatnahes Krankenhaus mit einem Krankenwagen aus medizinischer Sicht möglich ist.

Vor der Rückholung muss der behandelnde Arzt die Transportfähigkeit des Patienten schriftlich feststellen. Ist ein bodengebundener Rücktransport aus dem Ausland medizinisch oder aufgrund der Entfernung nicht möglich, verständigt die Leitstelle den DRK-Flugdienst. Beim Einsatz des Flugdienstes gelten die Geschäftsbedingungen des DRK-Flugdienstes.

Es wird vorausgesetzt, dass das Einverständnis über die Entbindung der behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem DRK-Kreisverband Zollernalb e.V. erteilt wird.

§ 3

Leistungsumfang

Den Rückholungsantrag nimmt ausschließlich der DRK-Kreisverband Zollernalb e.V. entgegen. Eine Kostenerstattung beim Einsatz fremder Krankentransport-Unternehmen erfolgt nicht.

Die Rückholung umfasst den Rücktransport mit einem Krankenwagen des DRK-Kreisverbandes Zollernalb e.V. und die Sicherung der medizinischen Versorgung des Patienten mit qualifiziertem Personal während des Transportes bis zum Zielkrankenhaus.

Der Termin für die Rückholung wird in Zusammenarbeit mit dem Patienten bzw. dessen Angehörigen und dem behandelnden Arzt festgelegt. Ein Anspruch auf Rückholung an einem bestimmten Tag besteht nicht.

§ 4

Begünstigter Personenkreis

Der bodengebundene Rückholddienst erstreckt sich auf natürliche Personen, die im DRK-Kreisverband Zollernalb e.V. als hauptamtliche Mitarbeiter tätig sind oder die als aktive Mitglieder, freie Mitglieder, Fördermitglieder oder als Mitglied des Vorstandes beim Kreisverband gemeldet sind. Als Familienangehörige der Mitglieder sind eingeschlossen deren Ehegatten oder Partner in eheähnlichen Lebensgemeinschaften sowie Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht.

Bei Fördermitgliedern muss die Mitgliedschaft vor Beginn der Reise begonnen haben und ein Beitrag in Höhe von mindestens 25 € pro Jahr vor Eintritt des Ereignisses entrichtet worden sein.

§ 5

Einschränkung der Leistungspflicht

Keine Rückholpflicht besteht für den DRK-Kreisverband

- bei Krankheiten oder Unfallfolgen, die schon sechs Monate vor Beginn der Mitgliedschaft eines Fördermitglieds im DRK bestanden haben
- bei Krankheiten oder Unfällen und deren Folgen, die durch vorsätzliche Begehung einer Straftat verursacht worden sind
- bei Krankheiten oder Unfällen und deren Folgen, die auf Vorsatz beruhen
- wenn die Einreise in das betreffende Land aufgrund politischer Gegebenheiten oder schwerer Katastrophen unmöglich ist

- wenn das Fördermitglied vor Eintritt des Leistungsfalles seine Beiträge nicht oder nicht vollständig entrichtet hat
- für die Rückführung von Verstorbenen

§ 6

Haftungsregelung

Der DRK-Kreisverband Zollernalb e.V. haftet im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Schadensersatzansprüche sind in dem gesetzlich zulässigen Umfang dann ausgeschlossen, wenn die Haftpflichtversicherung des DRK-Kreisverbandes nicht verpflichtet ist, den Schaden zu decken.

§ 7

Inkrafttreten und Änderung der Richtlinien

Die Richtlinien treten am 1. Dezember 2004 in Kraft. Sie ersetzen die am 1. Mai 2002 in Kraft getretenen Geschäftsbedingungen für den bodengebundenen Rückholdienst.

Eine rückwirkende Änderung des Jahresbeitrages der Fördermitglieder ist ausgeschlossen.